

Sportförderung

Kriterienkatalog zur Förderung von Vereinskooperationen der Stadt Reutlingen (gültig ab 01.01.2017)

Gesellschaftliche und wirtschaftliche Veränderungen wirken sich immer stärker auf den organisierten Sport aus. Sportvereine müssen auf Trends flexibel reagieren, Angebots- und Mitgliedsstrukturen zukunftsfähig ausrichten und Sportarten sichern. Aus diesem Grund sind Kooperationen, Vernetzung, Zusammenschlüsse und Fusionen von Sportvereinen wichtige Elemente, um Sportvereine zukunftsfähig zu gestalten.

Mit einem Förderbetrag von insgesamt 10.000 Euro im Rahmen der Sportförderung für Kooperationen von Sportvereinen mit Sportvereinen fördert die Stadt Reutlingen grundsätzlich neuartige Kooperationsmaßnahmen, in Form neuer Projekte oder als neue Vorhaben/Module, mit dem Ziel, langfristig zu kooperieren bzw. fusionieren. Die Fördervoraussetzungen sind dann erfüllt, wenn kooperierende Vereine Synergieeffekte erzielen, Sportstätten gemeinsam nutzen, Kapazitäten gewinnen sowie die Effizienz der Organisationen steigern.

1. Antragsberechtigte

Einen Antrag auf Förderung können gemeinnützige Sportvereine aus Reutlingen stellen, die sich mit dem Ziel zusammenschließen, eine Kooperation/Fusion mit einem oder mehreren Sportvereinen einzugehen.

2. Antragstellung

Voraussetzung für die Förderung ist die Antragstellung mit dem Formular „Sportförderung Vereinskooperationen – Antrag“, über die Arbeitsgemeinschaft Reutlinger Sportvereine e. V.. Diese beschließt über die Anträge in ihrer Herbstsitzung und teilt die Beschlussempfehlungen gegenüber der Stadt Reutlingen mit. Nach Zustimmung durch das Amt für Schulen, Jugend und Sport erfolgt die Auszahlung durch die Stadt Reutlingen.

3. Fördermaßnahmen

Priorität 1 – Fusion von Sportvereinen

Die Fusion ist eine Verschmelzung von zwei oder mehr Sportvereinen zu einer wirtschaftlichen und rechtlichen Einheit. Sie ist auf Dauer angelegt. Ebenfalls können Abteilungen aus Vereinen herausgelöst werden und zu einem neuen Verein verschmelzen.

Fördergelder erhalten die Vereine für:

- Prozessbegleitende Maßnahmen:
 - Workshops
 - Moderation (fachlich/prozessorientiert)
 - etc.
- Abschluss einer Fusion
Bei Abschluss einer Fusion erhält der neue Verein eine Bonuspauschale.

Priorität 2 – Spiel- und Trainingsgemeinschaften sowie Kooperation bei Räumlichkeiten

Prio 2.1 Vereinskooperation

Bei einer Vereinskooperation in Form von Spiel- und Trainingsgemeinschaften handelt es sich um eine auf bestimmte Zeit angelegte Zusammenarbeit.

Bei Spiel- und Trainingsgemeinschaften werden eine oder mehrere Sportarten zusammen durchgeführt.

Fördergelder erhalten die Vereine für:

- Prozessbegleitende Maßnahmen:
 - Workshops
 - Moderation (fachlich/prozessorientiert)
 - etc.
- Abschluss einer Kooperation in Form einer Spiel-/Trainingsgemeinschaft
Bei Abschluss einer Kooperation erhalten die Vereine eine Bonuspauschale.

Prio 2.2 Kooperation von Räumlichkeiten

Gefördert wird die gemeinsame Nutzung von Räumlichkeiten, zum Beispiel in Form von:

- Dauerhafte Anmietung
 - einer Geschäftsstelle
 - Schulungsräume
 - Jugendräume
 - etc.
- Finanzielle Unterstützung der Prozessbegleitung im Falle des Baus von gemeinsamen Räumlichkeiten

Die Förderung von Neu- und Umbaumaßnahmen ist ausgeschlossen. Diese muss wie bisher über die dafür bestehenden Fördermaßnahmen für Investitionen beantragt werden.

Priorität 3 – Neue gemeinsame Kurse/Angebote und gegenseitige Nutzung ausgewählter/aller Angebote

Prio 3.1 Neue gemeinsame Kurse/Angebote

Zwei oder mehrere Vereine organisieren gemeinsame Angebote – gegen Kursgebühr, keine Mitgliedsbeiträge – zeitlich begrenzt (für zum Beispiel 10 Kurseinheiten).

Fördergelder für Vereine:

- Grundförderung als Anerkennung – zum Beispiel für das Angebot gemeinsamer Kurse
- Hauptförderung bei Synergien – zum Beispiel für das Freiwerden von Sportstätten

Bei den Förderbeträgen handelt es sich um einmalige Zuschüsse/Anschubfinanzierung.

Prio 3.2 Gegenseitige Nutzung ausgewählter/aller Angebote

Die Mitglieder der kooperierenden Vereine können ohne Zusatzbeiträge alle oder ausgewählte Sportangebote der jeweils anderen Vereine nutzen.

Bei den Förderbeträgen handelt es sich um einmalige Zuschüsse/Anschubfinanzierung.

4. Auszahlung und Dauer der Förderung

Auszahlungszeitpunkt des Förderbetrages ist jeweils zum Ende des Antragsjahres/Beginn des Folgejahres, sofern der Förderantrag rechtzeitig bis spätestens 31. Oktober des Antragsjahres eingegangen ist und alle erforderlichen Nachweise vollständig vorliegen.

Die Dauer der Förderung beläuft sich auf höchstens drei Jahre.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.

Reutlingen, Oktober 2017